

Gemeinsamer Bericht

**der persönlich haftenden Gesellschafterin,
STO Management SE,
der Sto SE & Co. KGaA,
Ehrenbachstr. 1, 79780 Stühlingen,**

und

**der Geschäftsführung
der Sto BTN GmbH,
Ehrenbachstr. 1, 79780 Stühlingen,**

zum

**Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag
vom 25.04.2019**

Vorbemerkung und Überblick:

Die die im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg unter HRB 711236 eingetragenen STO SE & Co. KGaA mit Sitz in Stühlingen und einem Grundkapital in Höhe von EUR 17.556.480,00 (im Folgenden bezeichnet als „**Sto KGaA**“) ist alleinige Gesellschafterin der im Handelsregister des Amtsgericht Freiburg unter HRB 714290 eingetragenen Sto BTN GmbH mit Sitz in Stühlingen und einem Stammkapital in Höhe von DM 50.000,00 (im Folgenden bezeichnet als „**Sto BTN**“). Zwischen der Sto KGaA und der Sto BTN wurde am 25.04.2019 ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag dergestalt abgeschlossen, dass die Sto BTN ihre Leitung der Sto KGaA unterstellt und an diese ihr gesamtes Ergebnis abführt.

Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag wird der Gesellschafterversammlung der Sto BTN und der ordentlichen Hauptversammlung der Sto KGaA am 19.06.2019 als Unternehmensvertrag gem. § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Einer Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages durch einen Vertragsprüfer gem. §§ 295 Abs. 1 S. 2, 293b AktG, einer Erstattung eines Prüfungsberichts über die Vertragsprüfung sowie die Bestimmung eines angemessenen Ausgleichs bedarf es im vorliegenden Fall nicht, da die Sto KGaA alleinige Gesellschafterin der Sto BTN ist.

Zur Unterrichtung der Aktionäre bzw. der Gesellschafter der beiden Gesellschaften erstattet die persönlich haftende Gesellschafterin der Sto KGaA, die Sto Management SE - diese vertreten durch ihren Vorstand – und die Geschäftsführung der Sto BTN gemeinsam nach § 293a AktG folgenden Bericht über den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag, in welchem sie den Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages erläutern und begründen:

Erläuterungen und Begründungen zum Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages

Die Sto KGaA ist die Obergesellschaft des Sto Konzerns und die Umsatz- und Mitarbeiterstärkste operative Gesellschaft des Sto Konzerns. Die Sto BTN ist eine 100 prozentige Tochtergesellschaft der Sto KGaA. Wesentliche Funktion der Sto BTN ist im Rahmen des Halten und Verwalten eigenen Vermögens die Übernahme einer Zwischenholdingfunktion für die im Handelsregister des Amtsgerichts Fürth unter HRB 11047 eingetragenen Liaver Beteiligungen GmbH, mit Sitz in Spardorf und die im Handelsregister des Amtsgerichts Fürth unter HRA 8821 eingetragenen Liaver GmbH & Co.KG mit Sitz in Spardorf. Die Sto BTN hat keine Mitarbeiter.

Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag dient u. a. der Begründung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft zwischen Sto KGaA und Sto BTN nach § 14 KStG. Zusätzlich dient er der Begründung einer gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen Sto KGaA und Sto BTN. Dementsprechend enthält der Vertrag die üblichen Bestimmungen eines Ergebnisabführungsvertrags, der zur Begründung einer steuerlichen Organschaft im Konzern abgeschlossen wird. Die körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft bewirken eine zusammengefasste Besteuerung von Sto BTN (Organgesellschaft) und Sto KGaA (Organträgergesellschaft). Hierdurch wird ein steuerlicher Ergebnis- (Verlust-) ausgleich ermöglicht. Gewerbesteuerrechtlich stellt die Sto BTN als Organgesellschaft eine Betriebsstätte des Organträgers Sto KGaA dar. Es fällt nur bei Sto KGaA als Organgesellschaft Gewerbesteuer an. Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag ermöglicht damit eine steueroptimale Berücksichtigung der Gewinne und Verluste von Sto BTN im Rahmen der körperschaftsteuerlichen und gewerbesteuerlichen Organschaft.

Durch die Regelungen zur Beherrschung der Sto BTN werden die Konzernleitungsbefugnisse von Sto KGaA gestärkt.

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags zwischen Sto KGaA und Sto BTN, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser hätten verwirklicht werden können, bestand nicht. Insbesondere hätte durch den Abschluss einer anderen Art von Unternehmensvertrag i. S. v. § 292 AktG (Betriebspachtvertrag, Betriebsüberlassungsvertrag, Gewinngemeinschaft oder Teilgewinnabführungsvertrag) oder eines Betriebsführungsvertrags keine zusammengefasste Besteuerung von Sto KGaA und Sto BTN erreicht werden können. Weisungsrechte von Sto KGaA können nicht in gleicher oder besserer Weise durch eine andere Maßnahme erreicht werden.

Zum Inhalt des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags im Einzelnen:

a) Leitung (§ 1)

Gem. § 1 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages unterstellt Sto BTN die Leitung ihrer Gesellschaft der Sto KGaA. Die Sto KGaA ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Sto BTN hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisung zu erteilen. Die Sto BTN verpflichtet sich, dementsprechend den Weisungen der Sto KGaA zu folgen. Geschäftsführung und Vertretung der Sto BTN obliegen weiterhin der Geschäftsführung der Sto BTN. Auf die ausdrückliche Regelung, dass die Sto auch Weisung erteilen kann, die für die Sto BTN nachteilig sind, wenn sie den Belangen der Sto oder einer mit der Sto oder der Sto BTN verbundenen Konzern verbundenen Unternehmen dienen, wurde verzichtet.

b) Gewinnabführung (§ 2)

In § 2 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages verpflichtet sich Sto BTN GmbH, ihren während der Vertragsdauer - erstmals für das Geschäftsjahr, in dem die Eintragung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages in das Handelsregister der Sto BTN GmbH erfolgt -entstehenden Gewinn an die Sto KGaA abzuführen. Für den Umfang der Gewinnabführung gilt neben und vorrangig zu den Bildungen und Auflösungen von Rücklagen § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung. Die gewählte Formulierung übernimmt die gesetzlichen Vorgaben. Hierfür wurde ein dynamischer Verweis auf die jeweils geltenden gesetzlichen Fassungen aufgenommen.

Die Während der Dauer des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB können auf Verlangen der Sto SE & Co KGaA aufgelöst und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet oder als Gewinn abgeführt werden, soweit § 301 AktG (in seiner jeweils geltenden Fassung) dem nicht entgegensteht. Dabei ist die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von sonstigen Rücklagen oder von anderen Gewinnrücklagen, die vor Beginn dieses Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages gebildet wurden bzw. entstanden sind, ausgeschlossen

c) Verlustübernahme (§ 3)

Gem. § 3 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages ist die Sto KGaA während der Vertragsdauer zur Übernahme der Verluste der Sto BTN entsprechend aller Regelungen des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung bzw. entsprechenden Regelungen einer etwaigen Nachfolgeschrift verpflichtet, soweit der Verlust nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Auch hier ist somit ein dynamischer Verweis auf die gesetzlichen Vorgaben aufgenommen.

d) Entstehung und Fälligkeit der Ansprüche (§ 4)

§ 4 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages regelt, dass der sich aus der Gewinnabführung bzw. der Verlustübernahme jeweils entstehende Zahlungsanspruch jeweils auf den Zeitpunkt des Bilanzstichtages entsteht. Von diesem Tag an ist der Zahlungsanspruch mit 5 % p. a. zu verzinsen und innerhalb von zwei (2) Wochen nach Feststellung des Jahresabschluss der Sto BTN zur Zahlung fällig.

e) Sicherung außenstehender Gesellschaften (§ 5)

§ 5 enthält den Hinweis, wie bereits in diesem Bericht in der Vorbemerkung ausgeführt, dass Regelungen und Vereinbarungen zur Sicherung von außenstehenden Gesellschaftern der Sto BTN nicht erforderlich sind, da die Sto SE & Co KGaA alleinige Gesellschafterin der Sto BTN ist.

f) Wirksamwerden und Vertragsdauer, Sicherheitsleistung (§ 6)

In § 6 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages wurden Regelungen zum Wirksamwerden und zur Vertragsdauer getroffen. Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag bedarf zu seinem Wirksamwerden der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Sto BTN und der Hauptversammlung der Sto KGaA. Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister der Sto BTN wirksam und gilt bezüglich der Ergebnisabführung rückwirkend für den Beginn des Geschäftsjahres der Sto BTN, in dem die Etragung wirksam wird, die Unterstellung der Leitung ab Wirksamwerden des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages. Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann erstmals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ablauf des Jahres ordentlich gekündigt werden, nach dessen Ablauf die durch diesen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag begründete körperschaftssteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat (nach derzeitiger Rechtslage fünf Zeitjahre gem. § 14 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 17 Körperschaftsteuergesetz). Dies führt zu einer Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2024, wenn der Vertragsabschluss noch im Jahre 2019 in das Handelsregister eingetragen wird. Bei späterer Eintragung endet sie später, so dass immer volle fünf (5) Kalenderjahre von dem Zeitpunkt des rückwirkenden Inkrafttretens bis zur Beendigung zugrunde gelegt werden. Eine ordentliche Kündigung ist erstmals zum Ablauf der neuen Mindestlaufzeit und danach jeweils vor Ende des Geschäftsjahres, dass ist derzeit das Kalenderjahr, mit einer Frist von drei (3) Monaten möglich.

Schließlich wird die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund detaillierter als bisher geregelt und zusätzlich definiert, dass insbesondere die Veräußerung oder Einbringung der Beteiligung durch die Sto, Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einen wichtigen Grund zur Beendigung des Vertrages darstellen können.

Bei Beendigung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages hat die Sto KGaA den Gläubigern der Sto BTN GmbH entsprechend den Bestimmungen des § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

g) Salvatorische Klausel, § 7

Sofern der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag Lücken aufweist bzw. einzelne Klauseln nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, enthält der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag eine übliche „Salvatorische Klausel“, die eine angemessene Ausfüllung von Regelungslücken gewährleisten soll. Die im Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag enthaltene Regelung präzisiert die Regelungen des Altvertrages.

Stühlingen, den 25.04.2019

STO Management SE
als persönlich haftende Gesellschafterin
der Sto SE & Co. KGaA
Vorstand


.....
Rainer Hüttenberger

Stühlingen, den 25.04.19

Sto BTN GmbH
die Geschäftsführung


.....
Rolf Wöhrle